

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 106-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.333

Eingereicht am: 18.03.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hess (Bern, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 8

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 854/2015 vom 1. Juli 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Informationspflicht bezüglich der Standorte von Radaranlagen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Gesetzgebung wie folgt anzupassen:

Die Kantonspolizei informiert künftig öffentlich, namentlich im Internet, über die Standorte von festinstallierten und semistationären Radaranlagen.

Begründung:

Auf der Homepage und auf der Facebook-Seite der St. Galler Kantonspolizei sind die Standorte von Radaranlagen für alle sichtbar. Wie die Kapo gemäss Medienberichten orientiert, will sie mit dieser Massnahme einen Beitrag für die Verkehrssicherheit leisten und die Verkehrsteilnehmer aufrufen, die Geschwindigkeit auf den jeweiligen Abschnitten zu mässigen.

Gemäss Bundesamt für Strassen ist ein solcher «Informationsdienst» verboten, wenn dieser von Privaten kommerziell betrieben wird. Wie die St. Galler Behörden jedoch ausführen, gilt dieses Verbot nicht für die Polizei.

Der Motionär fordert, diese Praxis auch im Kanton Bern einzuführen. Dies würde die Polizei und den Staat vom Vorwurf befreien, lediglich aus monetären Überlegungen Radarkontrollen durchzuführen. Schliesslich liegt der eigentliche Sinn von Geschwindigkeitsmessungen darin, die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu erhöhen.

Antwort des Regierungsrates

Bei den vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeiten handelt es sich um gesetzliche Vorgaben, welche jederzeit und überall Geltung haben und somit von Motorfahrzeuglenkenden – auch ohne polizeiliche Kontrollen – immer und überall einzuhalten sind. In Fachkreisen herrscht Einigkeit, dass ohne Kontrollen und Sanktionen Geschwindigkeitsüberschreitungen und andere Verkehrsregelverletzungen nicht verhindert werden können. Weiter ist belegt, dass die Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkungen ein zentrales Element für die Verkehrssicherheit ist und einen wesentlichen Beitrag für die Unfallverhütung darstellt. So bekennt sich u.a. auch die Beratungsstelle für Unfallverhütung klar zur positiven Wirkung von Geschwindigkeitskontrollen.

Gemäss der Theorie der Generalprävention führt eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, von der Polizei entdeckt zu werden, zu einem Rückgang von delinquentem Verhalten im Strassenverkehr. Die subjektive Einschätzung der Verkehrsteilnehmenden, jederzeit in eine Radarkontrolle geraten zu können (Entdeckungswahrscheinlichkeit der Widerhandlung), ist somit ein zielführendes Mittel, um eine *nachhaltige* Verhaltensänderung erwirken zu können und den vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeiten *flächendeckend* Nachdruck zu verschaffen. Damit sie eine zuverlässige abschreckende Wirkung erzielen können, sollen Geschwindigkeitskontrollen für den Fahrzeuglenkenden in der Regel nicht vorhersehbar sein.

Ferner ist es bekannt und mittels Studien nachgewiesen, dass erkannte Messstandorte nur eine sehr lokale Auswirkung auf das Geschwindigkeitsverhalten haben: Konkret bedeutet dies, dass vor einer im Voraus erkannten Kontrollstelle häufig abgebremst und nach dem Passieren derselben wieder beschleunigt wird. Dieses Verhalten stellt auch die Polizei in ihrer täglichen Arbeit fest. Gleiches ist zu erwarten, wenn die Messstandorte im Internet publiziert würden. Derartige Manöver sind darüber hinaus gefährlich und wirken sich negativ auf den Verkehrsfluss aus.

Zwar ist es nicht auszuschliessen, dass die Verkehrssicherheit mit der Publikation der Messstandorte auf dem jeweiligen betroffenen kurzen Strassenabschnitt erhöht werden könnte. Ob eine solche Verbesserung tatsächlich eintritt, ist jedoch rein spekulativ und müsste durch entsprechende wissenschaftliche Studien belegt werden. Um eine möglichst hohe Wirksamkeit zu erzielen und somit die Verkehrssicherheit weiträumig positiv zu beeinflussen, sind Geschwindigkeitskontrollen so zu gestalten, dass sie für Verkehrsteilnehmende nicht kalkulierbar sind. Das heisst, die Fahrzeuglenkenden müssen sich bewusst sein, dass sie ohne Vorwarnung jederzeit und auf dem gesamten öffentlichen Strassennetz in eine Geschwindigkeitskontrolle geraten können. Die in der Motion vorgeschlagene Massnahme untergräbt diese Strategie und ist somit der Verkehrssicherheit klar abträglich.

Es stellt sich weiter die Frage, welcher Personenkreis sich für die mit der Motion geforderte Publikation der Messstandorte interessieren würde. Der Bürger, welcher sich an die Verkehrsvorschriften hält, wird kaum die Mühe auf sich nehmen, vor jeder Fahrt die entsprechenden Internetseiten abzufragen. Sicher ist hingegen, dass vor allem Schnelfahrer oder sogar Raser sich sehr für diese Publikation der Messstandorte interessieren würden. Damit würde ein wesentlicher Teil der polizeilichen Kontrollen speziell für Schnelfahrer / -innen und gar Raser / -innen erkennbar gemacht.

Entgegen der Darstellung des Motionärs muss verdeutlicht werden, dass Geschwindigkeitskontrolle nicht nur Ordnungsbussen (deren Erhebung oft als Geldmacherei bezeichnet wird) zur Folge haben, sondern ebenfalls zu vielen Verzeigungen an die Staatsanwaltschaft führen. Damit verbunden sind entsprechende strafrechtliche Sanktionen und zusätzlich sogenannte Administra-

tivmassnahmen (u.a. Verwarnung, befristeter oder gar unbefristeter Führerausweisentzug), welche durch die Zulassungsbehörde ausgesprochen werden.

Daneben spricht auch der administrative Aufwand für eine laufende Veröffentlichung der Standorte der Messanlagen gegen das Aufschalten im Internet. In diesem Zusammenhang muss auch verdeutlicht werden, dass nicht nur die Kantonspolizei Bern Fixanlagen und semistationäre Anlagen betreibt. Die bernische Gesetzgebung erlaubt, dass die sogenannten Ressourcengemeinden ebenfalls unbeaufsichtigte Geschwindigkeitskontrollen durchführen dürfen. Von dieser Möglichkeit wird rege Gebrauch gemacht. Weiter ist klar darauf hinzuweisen, dass es sich bei Geschwindigkeitskontrollen um eine gerichtspolizeiliche Aufgabe handelt, womit die Einsatztaktik im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Polizei liegt und nicht politisch übersteuert werden darf.

Abschliessend weist der Regierungsrat auf die heikle Rechtslage hin: In der Motion wird ausgeführt, dass das sogenannte Verbot für die Bekanntgabe von Standorten der Verkehrskontrollen (Art. 98a Abs. 3 SVG) nicht für die Polizeibehörden gelten soll. Dieser Rechtseinschätzung kann nicht vorbehaltlos gefolgt werden. In der Fachliteratur wird auch klar eine gegenteilige Meinung vertreten: Philippe Weissenberger¹ kommt in seiner Analyse zum Schluss, dass, wenn es Privaten verboten ist vor Verkehrskontrollen zu warnen, auch von den Behörden gefordert werden muss ihr Verhalten durch eine gesetzliche Grundlage zu legitimieren.

Aus den zahlreichen geschilderten Gründen empfiehlt der Regierungsrat die Motion zur Ablehnung.

An den Grossen Rat

¹ Vgl. Weissenberger Philippe: Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, 2. Auflage Zürich/St. Gallen 2015, RN 18 zu Art. 98a SVG.